



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2021

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2019

Kiel, 04. Mai 2021



Bemerkungen 2021

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2019

Kiel, 4. Mai 2021

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	11
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3. Besondere Prüfungsfälle	13
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018	18
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2019	18
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögens- übersicht 2019	27
Finanzministerium	
7. Geschäftsstellen der Finanzämter - es gibt viel zu tun	49
8. Berufliche Erfahrung - zu teuer eingekauft	52
9. Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht: Die Landesregierung muss nun zügig handeln	56
10. Am Ziel vorbei gefördert - 200 Mio. € Fördermittel des Bundes großzügig weitergeleitet	62
Staatskanzlei	
11. Konkurrenzfähigkeit des Landes als Arbeitgeber: Eingeschränkt	72
Landtag	
12. Verwendung von Fraktionsmitteln	77
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
13. Schulleiter: Verwalter, Gestalter und Lehrer	86
14. Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig auf Kurs	92
15. Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik: Mehr Sensibilität für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten	97
16. Exzellenz- und Strukturbudget - Fortführung nicht empfehlenswert	111

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

17.	Zentrale IT-Beschaffung verbesserungsbedürftig	120
18.	Dataport: Offene Baustellen in der Kosten- und Leistungsrechnung und Preiskalkulation angehen	129
19.	Ökolandbau: Förderung aus der Gießkanne stoppen	135

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

20.	Förderung kommunaler Sportstätten: Hoher Bedarf seitens der Kommunen	144
-----	--	-----

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

21.	Tourismusförderung - Bedarf nicht-investiver Förderungen stärker hinterfragen	153
22.	„Erhaltungsstrategie Landesstraßen“: Millioneninvestitionen nicht immer wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt	163
23.	Überladene Lastkraftwagen belasten unsere Straßen übermäßig	175

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

24.	Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX: Drohende Finanzierungslücke, weil Rücklage von 45 Mio. € unkontrolliert ausgegeben wurde	184
25.	Rettungsdienst muss zukunftsfähig aufgestellt werden - Kooperationen sind zweckmäßig	194

Rundfunkangelegenheiten

26.	Immobilienmanagement des Norddeutschen Rundfunks	203
-----	--	-----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netto-Ausgaben der Eingliederungshilfe	14
Abbildung 2:	Entwicklung der Einnahmereste	31
Abbildung 3:	Entwicklung der Ausgabereste	32
Abbildung 4:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	34
Abbildung 5:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2019	41
Abbildung 6:	Schulden der Extrahaushalte 2019	42
Abbildung 7:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte	43
Abbildung 8:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2000 bis 2019	45
Abbildung 9:	Zinsausgaben je Einwohner 2010 bis 2019	46
Abbildung 10:	Zins-Steuer-Quoten 2000 bis 2019	46
Abbildung 11:	Verteilung gem. ESB versus Verteilung entsprechend der Höhe der Grundhaushalte	118
Abbildung 12:	Mittelverwendung 2017 bis 2020	146
Abbildung 13:	Verteilung der genehmigten Fördermittel 2017 bis 2020 in €	147
Abbildung 14:	Geförderte investive Projekte	154
Abbildung 15:	Güterbeförderung durch Lastkraftfahrzeuge 2019 in Schleswig-Holstein	176
Abbildung 16:	Schädigungen in Abhängigkeit des Fahrzeuggewichts	177
Abbildung 17:	Entwicklung des Sondervermögens	188

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2019	19
Tabelle 2:	Soll- / Ist-Einnahmen und Ausgaben 2019	20
Tabelle 3:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2019	23
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	24
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 6:	Herleitung der Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme	26
Tabelle 7:	Darlehensvergabe im Landeshaushalt	30
Tabelle 8:	Art der Verwahrungen	36
Tabelle 9:	Rückmeldungen der Ressorts	37
Tabelle 10:	Verteilung Zahlstellen	40
Tabelle 11:	Jährliche Geldleistungen an die Fraktionen	78
Tabelle 12:	Entwicklung von Fraktionsmitteln und Rücklagen	79
Tabelle 13:	Ausgaben für direkt beauftragte Taxifahrten 2015 bis 2018	104
Tabelle 14:	Beantragte und verfügbare Fördermittel	146
Tabelle 15:	Entwicklung des Sondervermögens und der Ist-Ausgaben 2012 - 2020	187

Abkürzungsverzeichnis

ABI.EG	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BdN	Bund deutscher Nordschleswiger
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Bund	Bundesrepublik Deutschland
CIO	Chief Information Officer
DEHOGA	Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e. V.
d. h.	das heißt
Digitalisierungsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
DSSV	Deutscher Schul- und Sprachverein
E-Akte	Elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGovG	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Energiewendeministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Epl.	Einzelplan
ESB	Exzellenz- und Strukturbudget
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein

€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
ha	Hektar
HG	Haushaltsgesetz
HL	Lübeck
HS	Hochschule
HSG	Hochschulgesetz
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und der Mathematik
IT	Informationstechnik
KInvFG	Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
Kulturministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LFH	Landesfunkhaus
LHO	Landeshaushaltsordnung
Lkw	Lastkraftwagen
LRH	Landesrechnungshof
LV	Landesverfassung

LVSH	Landesliegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Musik HS	Musikhochschule Lübeck
Mrd.	Milliarde(n)
MTV-Autobahn	Manteltarifvertrag für „Die Autobahn GmbH des Bundes“
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
OrgErl ITSH	Organisationserlass Informations- und Kommunikationstechnologien in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
RKiSH	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH
SchwAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SHBesG	Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
StW	Staatssekretär Wissenschaft
TCMS	Tax Compliance Management System
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TH	Technische Hochschule
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

TVöD-Bund	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bereich Bund
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UStG	Umsatzsteuergesetz
vdek	Verband der Ersatzkassen e. V.
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verbraucherschutzministerium	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel

Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht

4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018

Bis zum Redaktionsschluss dieser Bemerkungen hat der Landtag die Landesregierung gemäß Art. 63 Abs. 2 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2018 nicht entlastet.

5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2019¹

Die Landesregierung hat dem Landtag zu ihrer Entlastung die Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2019 am 26.11.2020 vorgelegt.²

Grundlagen für die Haushaltsführung waren

- das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) vom 12.12.2018,³
- das Haushaltsbegleitgesetz 2019 vom 12.12.2018,⁴
- das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 vom 21.06.2019,⁵
- der Haushaltsführungserlass des Finanzministeriums vom 21.12.2018 und
- der Haushaltsführungserlass des zentralen IT-Managements Schleswig-Holstein vom 10.01.2019.

5.1 Entwicklung des Haushaltssolls

Der Haushaltsplan inklusive des Nachtrags weist Einnahmen und Ausgaben von jeweils

17.725.409.800 €

sowie Verpflichtungsermächtigungen (VE) von 1.422.061.000 € aus.

Nach Vollzug des Haushalts beträgt das Haushaltssoll in Einnahmen und Ausgaben

17.726.456.000 €.

¹ Die in diesem Beitrag verwendeten Zahlen entstammen dem Landeshaushalt Schleswig-Holstein. Sofern nicht anders gekennzeichnet, hat der LRH auf Basis dieser Zahlen seine Tabellen und Grafiken erstellt.

² Landtagsdrucksache 19/2617.

³ GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 866 ff.

⁴ GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 896 ff.

⁵ GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 182 ff.

Das Haushaltssoll der VE steigt im Vollzug auf 1.442.933.000 €.

Das Finanzministerium hatte auf Basis des Haushaltsgesetzes 2019 in weitere Einnahmen und Ausgaben von 1.046.200 € sowie in weitere VE von 20.872.000 €, die jeweils als Solländerung gelten, eingewilligt:

Entwicklung des Haushaltssolls 2019

Rechtliche Grundlage	Einnahmen €	Ausgaben €	VE €
Haushaltsplan 2019 inkl. Nachtrag vom 21.06.2019 ¹	17.725.409.800	17.725.409.800	1.422.061.000
zusätzliche Mittel Dritter (§ 6 Abs. 1 HG 2019)	+1.046.200	+1.046.200	+6.552.000
Abschiebehafte (§ 19 Abs. 3 HG 2019)			+13.700.000
Bildungsbonus (§ 24 Abs. 1 HG 2019)			+ 620.000
Summe Haushaltssoll	17.726.456.000	17.726.456.000	1.442.933.000

Tabelle 1: Entwicklung des Haushaltssolls 2019; HG = Haushaltsgesetz

5.2 Kassenmäßiger Abschluss

Der Haushalt 2019 weist nach seinem Vollzug mit **Ist-Einnahmen** und **Ist-Ausgaben** von jeweils 18.067.923.750,96 € ein ausgeglichenes kassenmäßiges Jahresergebnis von 0,00 € nach § 82 Landeshaushaltsordnung² (LHO) auf.

Die Einnahmen und Ausgaben überschreiten das Haushaltssoll jeweils um 341 Mio. € (+1,9 %).

¹ GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 182 ff.

² Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29.06.1992, GVOBl. Schl.-H. S. 381, zuletzt geändert am 21.02.2018, GVOBl. Schl.-H. S. 58.

Soll- / Ist-Einnahmen und Ausgaben 2019

Hauptgruppen	Haushalts-		Saldo
	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Ist - Soll in Mio. €
Einnahmen			
0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	9.886,7	10.084,8	198,1
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	411,0	468,3	57,3
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.814,3	2.198,0	383,7
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	5.614,4	5.316,8	-297,6
Einnahmen insgesamt	17.726,4	18.067,9	341,5
Ausgaben			
4 Personalausgaben	4.448,9	4.341,6	-107,3
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	5.795,7	5.478,8	-316,9
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	5.622,3	6.610,5	988,2
7 Baumaßnahmen	218,1	151,2	-66,9
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1567,4	1.402,3	-165,1
9 Besondere Finanzierungsausgaben	74,0	83,5	9,5
Ausgaben insgesamt	17.726,4	18.067,9	341,5

Tabelle 2: Soll- / Ist-Einnahmen und Ausgaben 2019

Die aus der Tabelle ersichtlichen Veränderungen der Ist-Einnahmen im Vergleich zum Haushaltssoll sind auf folgende wesentliche Aspekte zurückzuführen:

Die Anteile an den Gemeinschaftsteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) inklusive der Gewerbesteuerumlage sind um 164,4 Mio. € und die Landessteuern (u. a. Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer) um 24,3 Mio. € gestiegen. Die Verwaltungseinnahmen sind um 57,3 Mio. € höher ausgefallen als geplant. Die höheren Einnahmen bei den Zuweisungen und Zuschüssen ergeben sich im Wesentlichen durch

- 235,9 Mio. € Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung zur Weiterleitung an Kreise und kreisfreie Städte,
- 49 Mio. € Finanzausgleichsumlage nach § 21 Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein und

- 35 Mio. € Entnahmen aus den Sondervermögen „Breitband“ und „MOIN.SH“.

Hierbei handelt es sich jeweils um zweckgebundene Einnahmen, die nicht im Haushalt 2019 veranschlagt waren. Sie erhöhen die Ausgaben in gleichem Umfang.

Der Rückgang der Einnahmen bei der Hauptgruppe 3 um 300 Mio. € resultiert überwiegend aus einer geringeren Schuldenaufnahme als ursprünglich vorgesehen.

Die Veränderungen der Ist-Ausgaben im Vergleich zum Haushaltssoll sind auf folgende wesentliche Aspekte zurückzuführen:

Die Mehrausgaben bei den Zuweisungen und Zuschüssen (+ 988,2 Mio. €) ergeben sich vorwiegend aus den Zuführungen an die Sondervermögen (+ 759,6 Mio. €) und aus der an die Kommunen weiterzuleitenden Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (+ 235,9 Mio. €).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben beim Personal, überwiegend aufgrund nicht benötigter Mittel für Tarif- und Besoldungserhöhungen, gegenüber. Die geringeren „Sächlichen Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst“ ergeben sich hauptsächlich aus Minderausgaben für Tilgungsleistungen (- 241 Mio. €) und Zinsausgaben (- 46 Mio. €). Die Ausgaben für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) waren um 232 Mio. € geringer als veranschlagt. Davon entfallen 66,9 Mio. € auf Baumaßnahmen und 165,1 Mio. € auf „Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“, wobei Letztere überwiegend aufgrund geringerer Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände gesunken sind.

5.3 **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Im Haushaltsvollzug kann das Finanzministerium in über- oder außerplanmäßige Ausgaben der Ressorts einwilligen, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind (Notbewilligungsrecht).¹ 2019 gab es 11 Überschreitungen in Höhe von insgesamt 8,2 Mio. €.

5.3.1 **Überschreitungen mit Einwilligung**

Die Haushaltsansätze wurden bei 5 Haushaltstiteln mit Einwilligung des Finanzministeriums um 5,5 Mio. € überschritten. Hierbei handelte es sich um 4 überplanmäßige Ausgaben und eine außerplanmäßige Ausgabe.

¹ § 37 Abs. 1 LHO.

5.3.2 **Überschreitungen ohne Einwilligung**

Haushaltsüberschreitungen sind nur bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben und nur mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig. Deswegen hat der Landtag in seinen Voten zu den Bemerkungen 2017 des LRH die Dienststellen aufgefordert, die Haushaltsvermerke und Deckungsringe zu kontrollieren und ggf. anzupassen. Das Finanzministerium hat hierzu von der Landtagsverwaltung, der Staatskanzlei und den Ressorts Berichte angefordert. Die Antworten wurden dem Finanzausschuss vorgelegt.¹ Dieser erwartet, dass die betroffenen Ressorts die angekündigten Maßnahmen umsetzen.² Das Finanzministerium verweist auf das Votum des Landtages auch in seinen unveröffentlichten Haushaltsführungserlassen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

2019 beliefen sich die Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des Finanzministeriums auf 2,6 Mio. € bei 6 Haushaltstiteln. Ungenehmigte Überschreitungen gab es in den Geschäftsbereichen des Bildungsministeriums, des Finanzministeriums sowie im Geschäftsbereich des Umweltministeriums.

5.4 **Rechnungsmäßiges Jahresergebnis**

Im Haushaltsabschluss ist nach § 83 Nr. 2 d LHO auch das rechnungsmäßige Jahresergebnis nachzuweisen. Dieses setzt sich zusammen aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. Tz. 5.2), aus den Salden der aus dem Haushaltsjahr 2018 übertragenen sowie der in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste. Das rechnungsmäßige Jahresergebnis beträgt 38,4 Mio. €. Die folgende Tabelle verdeutlicht die Herleitung dieses Ergebnisses:

¹ Vgl. Umdruck 19/764.

² Vgl. Landtagsdrucksache 19/1074, S. 2.

Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2019

Kassenmäßiges Jahresergebnis		0,00 €
zuzüglich Unterschiedsbetrag der aus 2018 übertragenen Haushaltsreste sowie der nach 2020 zu übertragenden Haushaltsreste		
aus dem Haushaltsjahr 2018 übertragene ¹		
Einnahmereste	12.469.976,42 €	
- Ausgabereste	250.013.114,01 €	
Saldo		- 237.543.137,59 €
in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragende		
Einnahmereste	6.056.244,11 €	
- Ausgabereste	205.235.016,43 €	
Saldo		- 199.178.772,32 €
Unterschied aus den Salden der Haushaltsreste (Saldo 2020 abzgl. Saldo 2018)		38.364.365,27 €
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis		38.364.365,27 €

Tabelle 3: Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2019

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis nach § 83 Nr. 2 e LHO schließt mit 199 Mio. € ab und entspricht dem Saldo der nach 2020 übertragenen Reste.

5.5 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo beschreibt die Differenz zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben des Landes. Aus dem Ergebnis („Finanzierungsdefizit“ oder „Finanzierungsüberschuss“) kann abgelesen werden, ob die laufenden Einnahmen ausgereicht haben, die laufenden Ausgaben zu decken. Ein Finanzierungsdefizit wird durch Krediteinnahmen und/oder Rücklagenentnahmen finanziert.

Der Finanzierungssaldo errechnet sich aus der Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben, die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigt werden. Die folgende Tabelle stellt die Berechnungsschritte dar:

¹ Unter Berücksichtigung der in 2019 in Abgang gestellten Beträge.

Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Soll Mio. €	Ist Mio. €
Gesamteinnahmen	17.726,4	18.067,9
./. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	4.982,8	4.741,2
./. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1,0	20,4
./. Entnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0
= Nettoeinnahmen	12.742,6	13.306,3
./. Haushaltstechnische Verrechnungen	31,6	49,9
= bereinigte Einnahmen	12.711,0	13.256,4
Gesamtausgaben	17.726,4	18.067,9
./. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4.627,3	4.386,3
./. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0,0	33,7
./. Ausgaben zur Deckung von Fehlebeträgen aus Vorjahren	0,0	0,0
= Nettoausgaben	13.099,1	13.647,9
./. Haushaltstechnische Verrechnungen	31,6	49,9
= bereinigte Ausgaben	13.067,5	13.598,0
Finanzierungssaldo (bereinigte Einnahmen ./. bereinigte Ausgaben)	-356,5	-341,6

Tabelle 4: Ermittlung des Finanzierungssaldos

Aus der Differenz der bereinigten Ist-Einnahmen von 13.256,4 Mio. € und bereinigten Ist-Ausgaben von 13.598 Mio. € ergibt sich ein Finanzierungssaldo von - 341,6 Mio. €. Geplant war ein Finanzierungssaldo von - 356,5 Mio. €. Dieser hat sich im Haushaltsvollzug um 14,9 Mio. € reduziert.

Das Finanzierungsdefizit von 341,6 Mio. € wurde vollständig durch Kredite gedeckt. Zusätzlich hat die Landesregierung 13,2 Mio. € an Rücklagen zugeführt. Insgesamt war daher eine Nettokreditaufnahme von 354,8 Mio. € erforderlich.

5.6 Höhe der Kreditermächtigung

Nach Art. 61 Abs. 1 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Krediteinnahmen auszugleichen.

In der Übergangsphase von 2011 bis einschließlich 2019 durfte das Finanzministerium von diesem Grundsatz abweichen und neue Kredite aufnehmen. Der Höhe nach war das Finanzministerium an die Obergrenzen aus Art. 67 Abs. 1 LV gebunden, die sich jährlich um ein Zehntel des Ausgangswerts verringerten. Der Ausgangswert entsprach dem strukturellen

Finanzierungsdefizit des Jahres 2010 von 1,31 Mrd. €. Für 2019 betrug diese strukturelle Kreditobergrenze 131,8 Mio. €.

5.6.1 Kreditermächtigung im Haushaltsvollzug nicht ausgeschöpft

Das Haushaltsgesetz 2019 ermächtigte das Finanzministerium, Kredite bis zu einem Höchstbetrag von 4.982,8 Mio. € für das Haushaltsjahr 2019 aufzunehmen. Die Kreditermächtigung erhöhte sich im Haushaltsvollzug um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung zusätzlicher Tilgungen (Umschuldung 2019: 259 Mio. €) erforderlich waren.¹ Die Kreditermächtigung erhöhte sich damit auf 5.241,8 Mio. €. Die folgende Tabelle zeigt, in welcher Höhe das Finanzministerium diese Ermächtigung in Anspruch nahm:

Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug

	Ermächtigung in €	Inanspruchnahme in €
Nettokreditaufnahme	355.482.000,00	354.825.825,05
Anschlussfinanzierung für planmäßige Tilgungen	4.612.898.200,00	4.112.898.167,44
Anschlussfinanzierung aus der Schuldenübernahme der LVSH	14.442.500,00	14.442.468,75
Anschlussfinanzierung für außerplanmäßige Tilgungen	259.000.000,00	259.000.000,00
Bruttokreditaufnahme	5.241.822.700,00	4.741.166.461,24
Differenz		500.656.238,76

Tabelle 5: Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug

Die Differenz aus Ermächtigung und Inanspruchnahme von 500,7 Mio. € ist als Mindereinnahme nachgewiesen worden; ein Einnahmerest ist nicht gebildet worden.

Maßgeblicher Grund für die Mindereinnahme ist eine unterbliebene Kreditaufnahme von 500 Mio. €, die ursprünglich mit einer unterjährigen Laufzeit geplant war.²

5.6.2 Obergrenze der Nettokreditaufnahme eingehalten

Die Schuldenbremse ist seit 2010 in der LV verankert. Demnach sind die Einnahmen und Ausgaben des Landes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

¹ Vgl. § 18 Abs. 4 LHO.

² Vgl. Umdruck 19/4353, Nr. 3.1.1.

In bestimmten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz aber abgewichen werden, unter anderem in konjunkturellen Schwächephasen. Auch zur Finanzierung sog. finanzieller Transaktionen ist eine Nettokreditaufnahme zulässig. Dazu gehören zum Beispiel Ausgaben für den Erwerb einer Beteiligung oder die Inanspruchnahme von Gewährleistungen.

2019 war zudem letztmalig eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von 131,8 Mio. € zulässig. Die Nettokreditaufnahme von 354,8 Mio. € übersteigt die nach der Schuldenbremse zulässige strukturelle Kreditobergrenze dennoch nicht. Grund hierfür ist die Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR. Für 2019 waren 450 Mio. € fällig (2018: 2.950 Mio. €). Eine solche Inanspruchnahme aus der Garantie stellt eine finanzielle Transaktion dar und bleibt daher bei der Berechnung des hierfür maßgeblichen strukturellen Finanzierungssaldos unberücksichtigt.

Das Ausführungsgesetz¹ zu Art. 61 LV in der 2019 gültigen Fassung regelte die Höhe der maximal möglichen Nettokreditaufnahme. Diese leitet sich rechnerisch wie folgt her:

Herleitung der Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme

Komponenten	in Mio. €
maximal zulässige strukturelle Kreditaufnahme gem. Art. 61 LV (Obergrenze)	131,8
./ Konjunkturkomponente	116,9
./ Saldo Rücklagenbewegung	-13,2
./ Saldo finanzieller Transaktionen	-515,5
./ Konsolidierungshilfen	80,0
+ periodengerechte Abrechnung Länderfinanzausgleich	-54,1
= Obergrenze der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme	409,5

Tabelle 6: Herleitung der Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme

Das Finanzministerium hat damit die Schuldenbremse eingehalten.

¹ Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500).